

II-3416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1817 13

1988-03-09

A n f r a g e

der Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten be-
treffend Befähigungsnachweis im Gastgewerbe

Gemäß § 193 (1) Ziffer 1 Gewerbeordnung 1973 ist die Erbringung
des Befähigungsnachweises eine der Voraussetzungen für die Er-
teilung einer Gast- und Schankgewerbekonzession. In welcher Art
und Weise der Befähigungsnachweis zu erbringen ist, ist durch die
Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie,
BGBl. 387/74 geregelt (Gastgewerbebefähigungsnachweisverordnung).
Demnach ist der Befähigungsnachweis entweder durch Zeugnisse be-
stimmter höherer Schulen und eine nachfolgende mindestens 2-jährige
fachliche Tätigkeit im Gastgewerbe, oder durch das Zeugnis über
die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung zu erbringen.

Die Konzessionsprüfung ist sehr umfangreich, das positive Bestehen
erfordert in der Regel den Besuch eines mehrere Wochen dauernden
Vorbereitungskurses.

Der Befähigungsnachweis ist für alle Betriebsarten des Gast-
und Schankgewerbes gleich geregelt, auch die Betriebsgröße spielt
keine Rolle. Das heißt, daß ein Konzessionswerber für ein
Fremdenheim mit etwa 15 Betten denselben Befähigungsnachweis
erbringen muß, wie ein Hotelier mit 150 Betten oder der Betreiber
eines erstklassigen Restaurants.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundes-
minister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

A n f r a g e:

- 1) Halten Sie es für vertretbar, Konzessionswerber für ein ein-
faches Fremdenheim den gleich strengen Prüfungen zu unter-

- 2 -

ziehen, wie den Betreiber eines Gastronomiebetriebes der Luxusklasse ?

- 2) Sind Sie bereit, den Befähigungsnachweis abzustufen und für kleinere Beherbergungsbetriebe eine weniger anspruchsvolle Form der Konzessionsprüfung einzuführen?
- 3) Derzeit gelten Privatzimmervermieter mit weniger als zehn Betten nicht als Gewerbetreibende, weshalb in diesen Fällen eine Konzessionsprüfung nicht erforderlich ist. Wären Sie bereit, diese Bettenzahl geringfügig anzuheben?